

Versandvorschrift für Lieferanten von Kistler Instrumente AG, CH-8408 Winterthur

1 Generelles

Diese Vorschrift regelt die für die jeweilig zutreffenden Versandarten anzuwendenden Versendungs- und Transportprozeduren und alle notwendigen Dokumentationen für Lieferungen an Kistler Instrumente AG (KIWAG) als Basis für einen durchgängigen Ursprungsnachweis.

2 Lieferkonditionen

Grundsätzlich lauten die Lieferbedingungen für unsere Bestellungen frei Haus, inklusive Verpackung.

2.1 Frei Haus-Lieferung

Inländische Lieferanten: Frei Haus, verpackt

Ausländische Lieferanten: DAP Winterthur, Incoterms 2010

Dem Spediteur ist vorzuschreiben, dass die Schweizer Einfuhrverzollung wo immer möglich durch Firma UPS vorgenommen wird (unsere UPS Konto-Nummer: 327936).

2.2 Ab Werk-Lieferung

Inländische Lieferanten: ab Werk, inklusive Verpackung

Ausländische Lieferanten: FCA Winterthur, Incoterms 2010

Falls „ab Werk“-Lieferung vereinbart ist, ist der Versand mit einem der unter Punkt 2.2.1 aufgeführten Transporteure abzuwickeln.

2.2.1 Von KIWAG vorgeschriebene Transporteure

2.2.1.1 Sendungen bis 40kg mit folgendem Kurier:

UPS europaweit: *UPS Standard*; weltweit: *UPS Express*. UPS Konto Nr : 327936

2.2.1.2 Sendungen über 40kg mit einem der folgenden Spediteure:

Land	Spediteur	Kistler Kunden-Nr.
CH	Camion Transport AG, CH-9500 Wil	544888
CH + DE	Kühne + Nagel AG, CH-8152 Glattbrugg	4027124

3 Anlieferung

Die zutreffende Anlieferadresse ist im Kopf der Bestellung angedruckt.

Anlieferadresse:

Kistler Instrumente AG

Eulachstrasse 22

CH-8408 Winterthur

Öffnungszeiten Warenannahme:

07:00 – 16:00 durchgehend

Kistler Instrumente AG

In der Euelwies 24

CH-8408 Winterthur

07:00 – 09:00

09:30 – 12:00

13:15 – 16:00

4 Transportversicherung

Alle Lieferungen sind durch die Transportversicherung von KIWAG abgedeckt.

5 Transportverpackung / Markierung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine für die gewählte Transportart übliche Transportverpackung zu verwenden, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

Alle Packstücke müssen mit der KIWAG-Bestellnummer markiert werden.

6 Dokumente

6.1 Informationen

Die Versand-Dokumente müssen folgende Informationen enthalten:

- Anzahl Packstücke
- Gewicht und Dimension pro Packstück
- Kistler-Bestellnummer. Diese ist auf sämtlichen Lieferpapieren sowie auf der Handelsrechnung aufzuführen. Der Spediteur ist anzuweisen, die Kistler-Bestellnummer in das Feld „*importer reference*“ der Veranlagungsverfügung zu übernehmen.

6.2 Vorgängige Prüfung der Dokumente

In folgenden Fällen sind uns die Versanddokumente vorab zur Prüfung zu übermitteln:

- Bei Erstlieferung ausländischer Lieferanten
- Bei Gefahrgut
Bei Gefahrgut sind uns ferner die Sicherheitsdatenblätter in deutscher und englischer Sprache zu übermitteln.

Im Vorfeld einer Erstlieferung benötigen wir zudem folgende Daten/Informationen:

UN-Nummer, Bezeichnung (PSN), Klasse, Verpackungsgruppe

Menge/Gebinde (z.B. Fass, Kanister mit entspr. UN-Code)

Bestätigung, dass Chauffeure die LQ und Freigrenze transportieren, nach ADR 1.3/1.4 unterwiesen sind.

Anschrift:

Kistler Instrumente AG

Abt. Einkauf

Eulachstrasse 22

CH-8408 Winterthur

Ansprechperson: Herr U. Haupt, Tel. +41 52 224 16 07, E-Mail: ueli.haupt@kistler.com

7 Ursprungsnachweise

Bei Unklarheiten bitten wir Sie, mit dem auf der Bestellung ersichtlichen Einkäufer Rücksprache zu nehmen.

7.1 Ursprungsnachweise im Sinne der Freihandelsabkommen

Alle ausländischen Lieferantenrechnungen müssen eine Lieferantenerklärung mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, (Bewilligungs-Nr. ...1) erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (Ursprungsland 2) Ursprungswaren sind.“

PLZ, Ort, Datum“

1 Sofern der Lieferant ermächtigter Ausführer ist, ist die Bewilligungsnummer aufzuführen

2 Ursprungsländer der präferenzbegünstigten Ursprungswaren im Rahmen der Freihandelsabkommen

Falls der Lieferant nicht ermächtigter Ausführer ist, zusätzlich:

„_____ *Unterschrift*

_____ *Name des Unterzeichnenden in Blockschrift“*

Nicht ermächtigte Ausführer senden die Export-Dokumente per E-Mail an den auf der Bestellung ersichtlichen Einkäufer. Sie müssen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, sofern der Warenwert €6'000.- resp. CHF 10'300.- übersteigt.

7.2 Lieferantenerklärung im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen

Alle inländischen Lieferantenrechnungen müssen die folgende Lieferantenerklärung enthalten:

„Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren (sofern nicht anders angegeben)

Ursprungserzeugnisse der Schweiz sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit PAN

(CE/CH/LI/IS/NO/TR); HK; JP; KR; MX; SG entsprechen.

Ort, Datum“